



Die Stadt Erding erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO)  
folgende

## **Benutzungssatzung** **für die Mittagsbetreuungen, offenen Ganztagsschulen (OGTS) & die Ferienbetreuung an den Erdinger Grundschulen**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung & Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadt Erding betreibt und unterhält die Mittagsbetreuungen (MB) an den Grundschulen Langengeisling, Lodererplatz und an der Carl Orff-Grundschule Altenerding, sowie die Offenen Ganztagesschulen (OGTS) an den Grundschulen am Ludwig-Simmet-Anger und am Grünen Markt als öffentliche Einrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (2) Die Stadt Erding stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Einrichtung erforderliche Personal zur Verfügung.
- (3) Mit dem Betrieb der städtischen Mittagsbetreuungen und Offenen Ganztagesschulen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

#### **§ 2**

#### **Aufnahmevoraussetzungen, Anmeldung & Abmeldung**

- (1) Der Besuch einer Mittagsbetreuung/OGTS ist freiwillig.
- (2) Die Aufnahme in eine der Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Erding wohnenden Kindern insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) Personensorgeberechtigte alleinerziehend u. erwerbstätig/in Ausbildung
  - b) Beide Personensorgeberechtigte voll erwerbstätig/in Ausbildung
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Einrichtungsleitung ist befugt, (bei Bedarf) Buchungen für mehrere Tage bevorzugt gegenüber Buchungen für weniger Tage zu behandeln. Dieses Vorgehen hat im Benehmen mit der Schulleitung und der Stadt Erding zu erfolgen.
- (4) Auswärtige Kinder aus anderen Kommunen können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (5) Der Besuch einer Einrichtung, die nicht an die Sprengelschule angeschlossen ist, ist grds. nicht möglich.
- (6) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über ein Formular, das bei den jeweiligen Einrichtungen zu erhalten ist.
- (7) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zu der des aufzunehmenden Kindes zu geben.
- (8) Die Betreuungsverträge gelten bis zum Schuljahresende (vgl. § 3).
- (9) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in den Einrichtungen.
- (10) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuungen, offenen Ganztagschulen (OGTS) & Ferienbetreuung an den Erdinger Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung an. Bei der Aufnahme werden die Betreuungszeiten sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt.
- (11) Das Kind scheidet durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder beim Wechsel der Wohnsitzgemeinde der Personensorgeberechtigten oder des Kindes aus der Einrichtung aus.
- (12) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

### **§ 3 Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuungen, offenen Ganztagschulen (OGTS) & Ferienbetreuung an den Erdinger Grundschulen festgelegt.

## **§ 5** **Öffnungs-/ Schließzeiten & Ferien**

- (1) Die städtischen Einrichtungen sind grundsätzlich montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet, sofern für diesen Zeitrahmen ausreichend Betreuungsbedarf angemeldet wurde und die Betreuung mit vertretbarem Personalaufwand geleistet werden kann. Die einzelnen Gruppenzeiten werden durch die Verwaltung und die Leitung nach Bedarf & Kapazität festgelegt.
- (2) Während des Schuljahres sind die Einrichtungen in der Regel an allen Schultagen geöffnet (Ausnahme § 6 Abs. 1). Im Einzelfall können zudem, nach Genehmigung durch die Schulleitung und die Stadt Erding, einzelne Schließtage (z.B. für Fortbildungen) vereinbart werden. Die Personensorgeberechtigten sind frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) In allen Schulferienzeiten (mit Ausnahme der Weihnachtsferien), sowie am Buß- und Betttag bietet die Stadt Erding eine sog. Ferienbetreuung an. Diese muss separat gebucht werden.
- (4) Die Verteilung der Schulferienzeiten auf die jeweiligen Schulen erfolgt jährlich in Absprache mit allen Einrichtungsleitungen.
- (5) Die Gebühren für die Ferienbetreuung ergeben sich ebenfalls aus der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuungen, offenen Ganztagschulen (OGTS) & Ferienbetreuung an den Erdinger Grundschulen.

## **§ 6** **Vorübergehende Schließung & Abholzeiten**

- (1) Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Krankheit von Betreuungskräften) kann die Stadt Erding die Einrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise schließen.
- (2) Ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Kostenersatz der Gebühren entsteht bei vollständigen/teilweisen Schließungen bis zu einer Woche nicht.
- (3) Seitens der Einrichtungsleitungen können im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Stadt Erding feste Abholzeiten der Kinder festgelegt werden.

## **§ 7** **Haftung**

- (1) Die Stadt Erding haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Erding für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Erding zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Erding nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

- (3) Die Stadt Erding haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Einrichtungen eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).

## II. Benutzungsregelungen

### § 8

#### Aufsicht, Hausaufgaben & Versicherung

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die angemeldeten Kinder verantwortlich. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Einrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der gebuchten Betreuungszeit in die Obhut einer pädagogischen Mitarbeiterin/eines pädagogischen Mitarbeiters kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer abholberechtigten Person übergeben wird. Bei Festen, Feiern und Aktionen der Einrichtung, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.
- (2) Die Erledigung der Hausaufgaben zusammen mit den Kindern ist kein Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Einrichtung zu sorgen. Das Kind muss von einer namentlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden. Diese hat sich auf Verlangen des pädagogischen Personals auszuweisen.
- (4) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Betreuungseinrichtung und zurück, sowie in der Einrichtung selbst und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Einrichtung/Schule zu melden.

### § 9

#### Erkrankung des Kindes

- (1) Jede Erkrankung des Kindes ist der Schule unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Einrichtung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, die nicht unter Abs. 2 fällt, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die

Leitung der Einrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch im Zweifelsfall von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (4) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

## **§ 10 Ausschluss**

- (1) Die Stadt Erding kann aus wichtigen Gründen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist,
- b) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- c) das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, oder
- d) die Personensorgeberechtigten / der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für mindestens zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand sind / ist.

- (2) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die in § 9 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.

Der vorübergehende Ausschluss erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

- (3) Über den dauerhaften Ausschluss des Kindes entscheidet die Stadtverwaltung im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss nach Abs. 1 sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch Bescheid der Stadt Erding und gilt als Abmeldung.

- (4) In begründeten Fällen, insbesondere in Fällen des Abs. 1 Buchstabe a, ist ein fristloser Ausschluss ohne Anhörung möglich.

## **§ 11 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Betreuungseinrichtungen hängt entscheidend von der verständnisvollen Partnerschaft und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Daher sollten die Personensorgeberechtigten regelmäßig die Elternveranstaltungen der Schulen besuchen und regelmäßig mit der Einrichtungsleitung Kontakt pflegen.

### III. Schlussvorschriften

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Erding, den 16. April 2025



Max Götz  
Oberbürgermeister